



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/014-2022#007
Datum: 04.08.2022

Planänderungsbescheid

**zur 6. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 24.02.2011, Az.: 60121/60101 Pap 629/03,**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„S-Bahn S13, 3/4-gleisiger Ausbau, PFA 3“

in der Stadt Bonn

Bahn-km 8,653 bis 9,253

der Strecke 2695 (Troisdorf – Bonn-Oberkassel)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich West
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	7
A.5	Vorbehalt	7
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	8
A.7	Sofortige Vollziehung.....	8
A.8	Gebühr und Auslagen.....	8
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	9
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	9
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	10
B.2.2	Zuständigkeit	11
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Ermessen.....	12
B.7	Sofortige Vollziehung.....	12
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S13 3-4 gleisiger Ausbau PFA 3“ in der Stadt Bonn, Bahn-km 8,653 bis 9,253 der Strecke 2324695 (Troisdorf – Bonn-Oberkassel), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Änderung der Gründung der Stützwand km 8,653 – 9,253 Ostseite

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 6. Planänderung, Planungsstand 24.01.2022, 38 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
2	Lageplan km 8,330 – 9,130, Planungsstand: 24.01.2022, Maßstab 1: 1.000	ersetzt Anlagen 4.3 festgestellt
3	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand 24.01.2022, 35 Seiten	ersetzt Anlage 6, festgestellt
4	Bauwerksplan Stützwand Vilich-Ost 1+2, Planungsstand: 24.01.2022, Maßstab 1: 1.000	ersetzt Anlage

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		7.11.1B, festgestellt
5.1	Bagatellfallerklärung zu §§ 5 ff. UVPG	nur zur Information
5.2	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie	nur zur Information
6.1	Hydrogeologischer Erläuterungsbericht vom 10.01.2022, 17 Seiten mit Anlagen	nur zur Information
6.2	Aufstauberechnung nach Schneider	nur zur Information

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB Netz AG, Hermann-Pünder-Str. 3, 50679 Köln, wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Zweck, Art und Ausmaß der Benutzung

Die Erlaubnis gilt für das Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser zur Tiefgründung einer Stützwand:

Bauwerk	Östliche Stützwand (Strecke 2695, km 8,653 – 8,716)
Anzahl Bohrpfähle	35
Durchmesser der Bohrpfähle	1,7 m
Länge der Bohrpfahlwand	63 m
Durchschnittliche Tiefe	13,3 m
Max. Einbindetiefe	43 m NHN
Volumen, das dem Aquifer durch das Einbringen der Stoffe fehlt	ca. 1.240 m ³
Endbauzeitlicher Grundwasserstand (HHGW)	50,5 m NHN

Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

Befristung

Die Erlaubnis ergeht unbefristet.

Nebenbestimmungen

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 1 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
3. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (hier: Bohrpfähle) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromat armer Zement verwendet werden. Das für die Herstellung der Bohrpfähle verwendete Material muss für die betroffene Trinkwasserschutzzone zugelassen und zertifiziert sein.
4. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden. Hierzu sind Gründungspfähle mit vorauselender Verrohrung und entsprechender Auflast gegen hydraulischen Grundbruch bzw. Kurzschluss herzustellen.
5. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, altablauen verdächtige Bereiche (z. B. künstliche Auffüllen, Bodenverunreinigungen) oder Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
6. Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

7. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
8. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmier- und Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
9. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich - in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.
10. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
11. Materialien und Geräte sind für Sofortmaßnahmen im Störfall (z.B. Brand, Ölunfall etc.) auf der Baustelle vorzuhalten. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen.
12. Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis muss auf der Baustelle vorhanden und einsehbar sein.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung sowie wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzugeben. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Nachbarschaftliche Belange sind bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden. Für Schäden, die durch den Bau der Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Belange wie Baustelleneinrichtung, Standsicherheit etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
4. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
5. Die Erlaubnis, einschließlich der v.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahren vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011, Az. 60121/60101 Pap 629/03, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „S 13 3-4 - gleisiger Ausbau PFA 3“, Bahn-km 8,653 – 9,253 der Strecke 2695 Troisdorf – Bonn-Oberkassel in Bonn erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung bei der Gründung einer Stützwand.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.02.2022, Az. I.NI-W-K-B Technik S13 Technik S13, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 22.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom **03.08.2022**, Az. 641pä/014-2022#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Es wurden die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Die Stadt Bonn wurde bereits vor Antragstellung durch die Vorhabenträgerin beteiligt und stimmte der Änderung zu.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Die vorgesehenen Änderungen bei der Stützwandgründung sind im Verhältnis zur übrigen Planung unerheblich. Es handelt sich nicht um eine Änderung, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine solche durchzuführen ist. Die Stadt Bonn hat den Änderungen zugestimmt. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich West.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung der Gründung einer Stützwand, deren Gesamtfläche weniger als 2.000 qm in Anspruch nimmt. Das Vorhaben bedarf daher gemäß Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt. Die Stadt Bonn hat der Änderung zugestimmt

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahren wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Obervorwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 04.08.2022 04.08.2022

Az. 641pä/014-2022#007

VMS-Nr. 3472036

Im Auftrag

(Dienstsiegel)